

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 249-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.297

Eingereicht am: 12.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Riesen (Moutier, PSA) (Sprecher/in)  
Bauer (Wabern, SP)  
Stucki (Stettlen, glp)  
Kohli (Bern, BDP)  
Imboden (Bern, Grüne)  
Streit-Stettler (Bern, EVP)  
Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 263/2020 vom 11. März 2020  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



### Kantone sollen über Elternurlaub legislieren können

---

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Die Rechtsgrundlagen werden angepasst, damit die Kantone über einen Elternurlaub legislieren und somit die Kompetenz erhalten können, diese Art von Urlaub einzuführen und dessen Dauer und Modalitäten festzulegen. Die beantragten Änderungen sind unterstrichen.

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1)

Kapitel IIIa Die Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternschaftsentschädigung

**Art. 16h** – Verhältnis zu kantonalen Regelungen

In Ergänzung zu Kapitel IIIa können die Kantone eine höhere oder länger dauernde Mutterschafts- und Vaterschafts- oder eine Eltern- oder Adoptionsentschädigung vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.

## Begründung:

Urlaub und Ferien nach Privatrecht sind im Obligationenrecht (Art. 329ss OR) und im Arbeitsgesetz (Art. 35 Bst. a ArG) geregelt. Urlaub und Entschädigungen im Zusammenhang mit der Elternschaft richten sich heute nur an die Mütter, indem für Arbeitnehmerinnen nach der Niederkunft ein Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen vorgesehen ist (Art. 329f OR).

Die Kantone können legiferieren, um die Dauer des Mutterschaftsurlaubs zu erhöhen, und verfügen gestützt auf Artikel 16 Buchstabe h des Erwerbsersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) über eine gewisse Flexibilität bei der Gewährung der Entschädigung. Da der Begriff der Vaterschaft im OR nicht vorkommt, können die Kantone nicht über die Länge eines Urlaubs legiferieren, der den Vater miteinschliesst. Im Zusammenhang mit der Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» scheint sich nun auf Bundesebene (September 2019) ein Vaterschaftsurlaub von mindestens zwei Wochen abzuzeichnen. Indessen müsste für die Kantone noch die Möglichkeit gewährleistet werden, dass sie über die auf Bundesebene festgesetzte Dauer hinausgehen und einen Elternschaftsurlaub einführen können (dessen Dauer zwischen den beiden Elternteilen aufgeteilt werden kann).

Angesichts des heutigen Umfelds und der diesbezüglichen politischen Debatten ist es wichtig, den Kantonen das Recht zu geben, in ihren Kantonen über einen Vaterschafts- oder Elternschaftsurlaub zu legiferieren, und zwar unabhängig davon, wie die eidgenössische Volksinitiative für einen Vaterschaftsurlaub ausgeht. Die betreffenden Rechtsgrundlagen sind daher entsprechend anzupassen.

## Antwort des Regierungsrates

In der Schweiz haben alle erwerbstätigen Mütter Anrecht auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen (oder 98 Tage; Art. 329f OR). Das Bundesparlament hat am 27. September 2019 eine Gesetzesänderung verabschiedet, die einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub vorsieht. Das Referendum dagegen ist zustande gekommen.

Heute ist der *Vaterschaftsurlaub* in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt. Der Vater kann nach der Geburt des Kindes gestützt auf Art. 329 Abs. 3 des Obligationenrechts (OR) im Rahmen eines «üblichen freien Tages» Anspruch auf einen Urlaub geltend machen. Ein solcher Urlaub gilt als Sonderurlaub, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beziehen können, um persönliche Angelegenheiten zu regeln (z.B. Arztbesuch, Tod eines nahen Verwandten, Heirat oder Umzug).

Dem Vater werden heute bei der Geburt eines Kindes in der Regel ein bis zwei bezahlte Urlaubstage gewährt, womit diese als üblich im Sinne von Art. 329 Abs. 3 OR angesehen werden. Der Urlaub wird nach Art. 329 Abs. 4 OR ferner unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zugebilligt. Unternehmen können zudem grosszügigere Regelungen vorsehen. Der Urlaub kann folglich von Unternehmen zu Unternehmen und von Mitarbeiter zu Mitarbeiter variieren. Für Väter besteht ausserdem die Möglichkeit, nach der Geburt des Kindes Ferientage zu beziehen. Nach Art. 329c OR muss der Arbeitgeber dem Zeitpunkt der Ferien allerdings zustimmen.

Gestützt auf einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) oder eine arbeitsvertragliche Bestimmung auf Betriebsebene kann ein länger währender, in der Regel bezahlter Vaterschaftsurlaub gewährt werden.<sup>1</sup>

Beim *Elternurlaub* handelt es sich gewöhnlich um einen Urlaub, der beiden Elternteilen dieselbe Möglichkeit eröffnen soll, für ihr (Klein-)Kind zu sorgen. Normalerweise kann der Urlaub erst nach dem Mutterschaftsurlaub bezogen werden. In einigen Fällen können die Eltern wählen, ob sie den Urlaub oder einen Teil davon in Teilzeitform beziehen wollen.<sup>2</sup> Die Schweiz kennt keinen gesetzlich geregelten und bezahlten Elternurlaub.

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind gestützt auf eine EU-Richtlinie verpflichtet, arbeitnehmenden Müttern und Vätern je einen mindestens vier Monate währenden Elternurlaub zu gewähren.<sup>3</sup> Bezüglich der Dauer sind zwei Gruppen auszumachen: Länder, in denen die Gesamtdauer der Familienurlaube (Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub [falls vorhanden] und Elternurlaub) zwischen neun und 15 Monaten liegt und Länder, in denen sie bis zu drei Jahren oder mehr betragen kann.<sup>4</sup> Diese EU-Richtlinie ist nicht auf die Schweiz anwendbar. Auch die Mitgliedstaaten der «Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)» verfügen - abgesehen von wenigen Ausnahmen (darunter die Schweiz) - über einen gesetzlich verankerten Elternurlaub.<sup>5</sup>

Wie dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fetz (11.3492) vom 6. Juni 2011<sup>6</sup> zu entnehmen ist, hat sich gezeigt, dass der Vaterschafts- respektive Elternurlaub zu einer partnerschaftlicheren Rollenteilung in der Familie beitragen kann, indem er der Mutter und dem Vater bereits unmittelbar nach der Geburt die Möglichkeit eröffnet, sich intensiv an der Betreuung und Erziehung des Kindes sowie der Hausarbeit zu beteiligen. Beide Eltern können ihre familiären Aufgaben wahrnehmen, ohne dass sie gezwungen werden, ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie aufzugeben. Somit zählt der Vaterschafts- respektive Elternurlaub zu den Massnahmen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für junge Familien zu verbessern vermögen.<sup>7</sup>

Mit der Motion soll der Handlungsspielraum der Kantone erweitert werden. Neu sollen sie die Möglichkeit haben, nicht nur eine höhere oder länger dauernde Mutterschaftsentschädigung oder eine Adoptionsentschädigung vorzusehen, sondern auch eine höhere oder länger dauernde Vaterschaftsentschädigung oder eine Elternentschädigung. Der Wortlaut der Standesinitiative setzt voraus, dass im Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

<sup>1</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft, Botschaft zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie», BBl 2018 3703f. Ziff. 2.1.1.

<sup>2</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft, Botschaft zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie», BBl 2018 3717f. Ziff. 4.3.

<sup>3</sup> Vgl. Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 18. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, Amtsblatt der Europäischen Union L 68/13 vom 18.3.2010.

<sup>4</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft, Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub, Auslegeordnung und Präsentation unterschiedlicher Modelle, Bericht des Bundesrats vom 30. Oktober 2013 in Erfüllung des Postulats Fetz (11.3492) vom 6. Juni 2011, Ziff. 2.3.2, S. 19.

<sup>5</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft, Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub, Auslegeordnung und Präsentation unterschiedlicher Modelle, Bericht des Bundesrats vom 30. Oktober 2013 in Erfüllung des Postulats Fetz (11.3492) vom 6. Juni 2011, Ziff. 3.1.1, S. 21.

<sup>6</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft, Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub, Auslegeordnung und Präsentation unterschiedlicher Modelle, Bericht des Bundesrats vom 30. Oktober 2013 in Erfüllung des Postulats Fetz (11.3492) vom 6. Juni 2011, Zusammenfassung, S. I.

<sup>7</sup> Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern, Stellungnahme des Kantons Bern vom 20. Februar 2019 zur Vernehmlassung der ständerrätlichen Kommission für soziale Sicherheit: 18.441 Parlamentarische Initiative. Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative (RRB 157/2019).

(Erwerbsersatzgesetz, EOG) eine Vaterschaftsentschädigung eingeführt wird. Die Bundesversammlung hat am 27.09.2019 eine Revision des EOG verabschiedet, welche die Einführung einer zweiwöchigen Vaterschaftsentschädigung vorsieht. Dazu ist das Referendum zustande gekommen, welches voraussichtlich im 3. oder 4. Quartal 2020 zur Abstimmung gelangen wird. Sollte das Referendum abgelehnt und eine Vaterschaftsentschädigung eingeführt werden, begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich, dass den Kantonen auch für diesen Fall ein weitergehender Handlungsspielraum eingeräumt würde.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme der Motion als Postulat. Dies erlaubt - nach Klärung der Ausgangslage auf nationaler Ebene - zu prüfen, ob eine Standesinitiative angezeigt ist und wie sie gegebenenfalls formuliert werden soll.

Verteiler

- Grosser Rat